



Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
vom 10. April 2011 in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für Prüferinnen und Prüfer

Stand: Mai 2025

(anzuwenden für alle LAA, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 1. Mai 2023 aufgenommen haben)

**Landesamt für Qualitätssicherung und
Informationstechnologie der Lehrerbildung**

- Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen -

Otto-Hahn-Str. 37
44227 Dortmund
Fon: 0231/936977-0
Fax: 0231/936977-79
www.laquila.nrw.de

Inhaltsübersicht

(alle angegebenen Paragraphen im Verlaufe dieser Hinweise beziehen sich auf die OVP 2011 in der Fassung vom 15.04.2023)

Vorbemerkung	4
Ausbildungs- und Prüfungsleistungen → § 16 und § 27	5
Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen	5
Vorrangiges Dienstgeschäft → § 31 (1)	5
Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses → § 30 (3)	5
Verschwiegenheitspflicht → § 31 (4)	5
Informationen über Ausbildungsleistungen → § 32 (6)	6
Durchgängige Anwesenheit während der Prüfung	6
Aufgaben der oder des Ausschussvorsitzenden	6
Vor dem Prüfungstag	7
Berufung in einen Prüfungsausschuss	7
Information über die Prüfung	7
Beginn des Prüfungstages	7
Prüfungsfähigkeit des Prüflings	7
Zusammentreffen des Prüfungsausschusses / Bewirtung	7
Vollzähligkeit des Prüfungsausschusses	7
Unvollständiger Prüfungsausschuss	8
Vertretungsregelungen am Prüfungstag	8
Anhörung der oder des Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsschule → § 32 (6)	8
Zulassung von Gästen bei Staatsprüfungen → § 31 (3)	9
Verhalten der Gäste	9
Recht auf Stellungnahmen von Gästen	10
Persönliche Notizen der Prüferinnen und Prüfer	10
Vorlage und Kenntnisnahme der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)	10
Nichtvorlage der Schriftlichen Arbeit → § 35 (2)	11
Prüfungsleistungen	11
Schriftliche Arbeiten	11
Anlage der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)	11
Schriftliche Planung des Unterrichts: Ziele	12
Schriftliche Planung des Unterrichts: Ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte	12
Schriftliche Planung des Unterrichts: geplanter Verlauf des Unterrichts	12
Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge	12
Bewertung der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (9)	13
Grad der selbstständigen Leistung	13
Sachlicher Gehalt	14
Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge	14
Sprachliche Form	14
Überschreitung des Umfangs der Schriftlichen Arbeiten	14
Schriftliche Arbeit als Einzelarbeit	15
Versicherung	15
Täuschungsversuch → § 37 (1)	15
Niederschrift zu den Schriftlichen Arbeiten → § 32 (9)	16
Unterrichtspraktische Prüfungen	16
Anlage der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (2) sowie § 22 (2)	16

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Hinweise für Prüferinnen und Prüfer gemäß OVP 2011 i. d. F. vom 15.04.2023

Stand: Mai 2025

Seite 2 von 36

Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (2).....	16
Änderung der Themen und Reihenbezeichnungen	17
Verhalten in den Unterrichtspraktischen Prüfungen.....	17
Gespräch → § 32 (7).....	17
Vorbereitung der Gespräche	18
Gespräche als eigenständige Leistung	18
Anlage der Gespräche	18
Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (8)	18
Abschluss der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen.....	19
Niederschrift zu den Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (10).....	19
Abbruch der Staatsprüfung → § 32 (1)	19
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes → § 38 (2)	19
Kolloquium	20
Anlage des Kolloquiums → § 33	20
Hinweise zur Gestaltung des Kolloquiums → § 33	20
Bewertung des Kolloquiums → § 33 (4)	21
Komplexität der Problemdarstellung	21
Sachlicher Gehalt der Ausführungen	22
Folgerichtigkeit der Gedankenführung	22
Eigenständigkeit des Urteils	22
Kommunikationsfähigkeit	22
Niederschrift zum Kolloquium→ § 33 (5).....	23
Abschluss des Prüfungstages	23
Bestehensregelungen	23
Berechnung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung → § 34, § 32 (6)	23
Notenmitteilung und weitere Informationen→ § 33 (6)	24
Akteneinsicht	24
Widerspruch → § 30 (5)	24
Beendigung des Prüfungsgeschäftes	25
Sonstiges.....	25
Kontakt zum Landesprüfungsamt.....	25
Homepage	25
Formulare	25
FAQ Staatsprüfung.....	25
Anhang.....	26
Problemsituationen am Prüfungstag – mögliche Handlungskonsequenzen	26
Nichterscheinen oder Verspätung des Prüflings	26
Erkrankung des Prüflings	27
Nichtabgabe oder zu späte Abgabe der Schriftlichen Arbeiten	28
Probleme durch Rahmenbedingungen	29
Verhalten der Gäste	30
Verhalten der Mitglieder des Prüfungsausschusses	31
Sonstiges.....	33
Nichterscheinen oder Verspätung der Mitglieder des Prüfungsausschusses.....	33
Hinweise zum Formblatt 'Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung'	36

Vorbemerkung

Das **Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen** als Teil des neuen **Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (LAQUILA)** ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Staatsprüfungen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Information von Prüferinnen und Prüfern.

Das Kerncurriculum 2021 und die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung – OVP 2023 richten ihr Augenmerk auf die Reflexionskompetenz von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern sowie auf die lebenslange berufsbiographische Progression, zukünftige Kompetenzen und die Schulrealität.

Der Vorbereitungsdienst bereitet Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gemäß § 1 OVP als eigenverantwortlich Lernende auf die spätere berufliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor.

Die in der Anlage 1 OVP aufgeführten Kompetenzen und Standards liegen der jeweils gültigen Fassung des Kerncurriculums zugrunde und bilden den Bewertungsmaßstab für die Staatsprüfungen.

Diese Hinweise des Prüfungsamtes sind als Unterstützung gedacht und geben Prüferinnen und Prüfern Auskunft über Verfahrensabläufe im Vorfeld von Staatsprüfungen und am Prüfungstag selbst. Sie leisten Hilfestellungen zur Vorbereitung auf die Prüfung und bei Einzelfragen am Prüfungstag und zielen darauf ab, landesweit vergleichbare Verfahrensweisen zu initiieren.

Die Leitgedanken der schulpraktischen Lehrkräfteausbildung finden sich im Kerncurriculum. Insbesondere die Konkretionen der Handlungsfelder und Kompetenzen bieten hilfreiche Orientierungen für die Prüfungskommission in der Beurteilung der gezeigten Leistungen eines Prüflings in der Staatsprüfung.

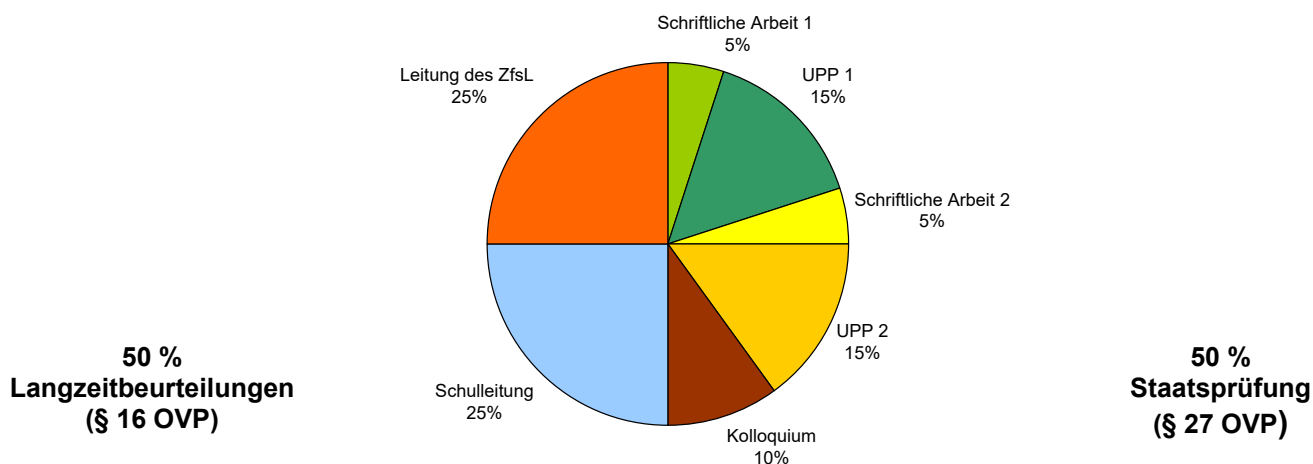
Die in diesen Hinweisen aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2023 (OVP). Für das Lehramt Sonderpädagogische Förderung sind die Positionen 2021 zu berücksichtigen.

Die vorliegenden, weiterentwickelten Hinweise wurden in Zusammenarbeit mit ausbildungsfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der Bezirksregierungen und dem für Ausbildung zuständigen Referat 423 im Ministerium für Schule und Bildung erstellt und an die Veränderungen der aktuellen OVP angepasst.

Ausbildungs- und Prüfungsleistungen → § 16 und § 27

Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes beurteilen Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung jeweils mit einer Langzeitbeurteilung gemäß § 16 OVP.

Die Staatsprüfung selbst besteht aus zwei Schriftlichen Arbeiten, zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen und einem Kolloquium, die mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Staatsprüfung einfließen:



Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen

Vorrangiges Dienstgeschäft → § 31 (1)

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses hat die Durchführung der Prüfung Vorrang vor anderen **Dienstgeschäften unabhängig auch davon, ob man als gewählte Ausbilderin/gewählter Ausbilder oder als Fremdprüferin/Fremdprüfer berufen ist.**

Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses → § 30 (3)

Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung und auf der Grundlage des Kerncurriculums.

Unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gemeinsam verantwortlich.

Verschwiegenheitspflicht → § 31 (4)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu bewahren. Bei allen Beratungs- und Beurteilungsvorgängen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder und ggf. Vertreterinnen oder Vertreter des Prüfungsamtes zugegen sein. Das betrifft auch die Notenmitteilung (ggf. auch Verlesen der Niederschrift) dem Prüfling gegenüber.

Informationen über Ausbildungsleistungen → § 32 (6)

Da die Schriftlichen Arbeiten, die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen und das Kolloquium unabhängig vom Wissen über die Noten der Langzeitbeurteilungen bewertet werden sollen, erhalten die Prüferinnen und Prüfer vor Beendigung der Bewertung dieser Prüfungsleistungen generell keine Informationen über die Vorleistungen der Prüflinge. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Prüflingen dürfen solche Informationen auch nicht erfragt werden.

Durchgängige Anwesenheit während der Prüfung

Die Mitwirkung bei der Entscheidung über das Prüfungsergebnis setzt voraus, dass alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Abnahme der Prüfung und bei der Bewertung der Prüfungsleistungen stets anwesend sind und der Prüfung und den Beratungen über das Prüfungsergebnis durchgehend folgen. Dies schließt eine Beschäftigung mit anderen Dingen, auch die gleichzeitige Befassung mit anderen Dienstgeschäften, aus. Wird bei einem Prüfungsverfahren nachweislich gegen diese Vorgabe verstoßen, leidet das Verfahren an einem Mangel, der die Aufhebung der Prüfungsentscheidung erforderlich macht.

Aufgaben der oder des Ausschussvorsitzenden

Über die Prüfungstätigkeit hinaus hat die oder der Vorsitzende weitere Aufgaben:

- Feststellung der Vollzähligkeit des Prüfungsausschusses (ungefähr 60 Minuten vor Prüfungsbeginn)
- Gegebenenfalls Benennung einer Vertretung nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt
- Entgegennahme der Schriftlichen Arbeiten in vierfacher Ausfertigung
- Sicherstellung eines geregelten Ablaufs der Prüfung
- Beachtung der Vorgaben zur Bewirtung der Prüfungskommission
- Bestellen der Protokollführung
- Festlegung von Ort und Zeit für die Anhörung der oder des Ausbildungsbeauftragten der Schule → § 32 (6)
- Moderation der Anhörung
- Festlegung von Ort und Zeit der Gespräche zwischen Prüfling und Prüfungsausschuss vor Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (7)
- Entscheidung über die Teilnahme weiterer Personen an der Prüfung
- Information der Gäste
- Schaffung einer entspannten Prüfungsatmosphäre unter Beachtung der Einhaltung erwachsenenpädagogischer Grundsätze
- Regelung von Sonderfällen (z.B. Täuschung, Nichterbringung von Prüfungsleistungen etc.)
- Berechnung und vorläufige Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- Kontrolle und Weiterleitung der Prüfungsunterlagen
- Auswertung des Prüfungstages

Vor dem Prüfungstag

Berufung in einen Prüfungsausschuss

Ein bis zwei Monate vor dem Prüfungstermin erhalten Prüferinnen und Prüfer die Information, in welche Prüfungsausschüsse sie berufen sind. Namen der Prüflinge, Prüfungsschule und Prüfungsdatum werden zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt.

In Einzelfällen erfolgen kurzfristige Anfragen (ggf. auch telefonisch), wenn andere Prüferinnen und Prüfer verhindert sind.

Information über die Prüfung

Einige Tage vor dem Prüfungstermin erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung auf die Prüfung vom Seminar des Prüflings Mitteilungen zum Prüfungsort, zum Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung, zu den Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und zur Besetzung des Prüfungsausschusses.

Sollten diese Informationen nicht spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstag vorliegen, ist eine Nachfrage bei dem Ausbildungsseminar empfehlenswert.

Beginn des Prüfungstages

Prüfungsfähigkeit des Prüflings

Der Prüfling bekundet seine Prüfungsfähigkeit durch sein Erscheinen und indem er sich der Prüfung stellt. **Es empfiehlt sich, dass die oder der Vorsitzende vor Eintritt in die Prüfung den Prüfling ausdrücklich fragt, ob sie oder er sich prüfungsfähig fühlt.**

Zusammentreffen des Prüfungsausschusses / Bewirtung

Am Prüfungstag tritt der Prüfungsausschuss spätestens 60 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung in der Prüfungsschule zusammen, um die Schriftlichen Arbeiten zur Kenntnis zu nehmen und um die Ausbildungsbeauftragte oder den Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsschule zu prüfungsrelevanten Aspekten anzuhören.

Einzig Tee, Kaffee und Wasser sind als Verpflegung der Prüfungskommission zulässig, wenn diese Getränke durch die Schule gestellt werden.

Prüflinge dürfen an der Verpflegung der Prüfungskommission in keiner Weise beteiligt werden.

Die durch den Prüfungsausschuss selbst organisierte und selbst finanzierte Nutzung von Schulmensen oder Kiosken hingegen ist möglich.

Vollzähligkeit des Prüfungsausschusses

Zunächst ist die vollzählige Anwesenheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses von der oder dem Vorsitzenden festzustellen. Die Prüfung beginnt im rechtlichen Sinne mit dem Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung. Sie kann nur begonnen werden, wenn alle Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind.

Nach Prüfungsbeginn ist ein Austausch von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht mehr zulässig. **Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Prüfung muss die Prüfung abgebrochen werden und das Prüfungsamt ist unverzüglich zu informieren.**

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter, eine stellvertretende Schulleiterin bzw. ein stellvertretender Schulleiter, eine Schulaufsichtsbeamtin bzw. ein Schulaufsichtsbeamter oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Prüfungsamtes als vorsitzendes Mitglied,
- zwei Seminarausbilderinnen oder Seminarausbilder.

Der Prüfling kann ein an seiner fachbezogenen Ausbildung beteiligtes Ausschussmitglied vorschlagen, die weiteren Mitglieder Prüfungsausschusses sind an der Ausbildung nicht beteiligt.

Unvollständiger Prüfungsausschuss

Wenn ein Mitglied eines Prüfungsausschusses unvorhersehbar nicht oder nicht rechtzeitig zum Prüfungsbeginn erscheint, muss die Prüfung abgesetzt werden, es sei denn, es kann vor Beginn der Prüfung in Absprache mit dem Prüfungsamt eine Vertretungsregelung gefunden werden.

Vertretungsregelungen am Prüfungstag

Vertretungsregelungen müssen - entsprechend den Vorgaben der OVP, § 31,1-2 getroffen werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass beide Prüfungsfächer durch den Ausschuss abgedeckt sind.

Im Einzelnen können folgende Vertretungsregelungen dem Prüfungsamt vorgeschlagen werden:

- Die bzw. der Vorsitzende kann bei Nichterscheinen durch die stellvertretende Schulleitung der Ausbildungsschule vertreten werden, sofern sie nicht an der Ausbildung und Beurteilung des Prüflings direkt beteiligt war, oder durch eine Schulleitung oder eine stellvertretende Schulleitung einer schulformgleichen Nachbarschule.
- Eine Seminarausbilderin oder ein Seminarausbilder kann nur durch eine andere Seminarausbilderin bzw. einen anderen Seminarausbilder vertreten werden, die oder der nicht die zu prüfende Lehramtsanwärterin bzw. den Lehramtsanwärter im Kernseminar ausgebildet hat. Die Besetzung des Prüfungsausschusses mit mehr als einem an der fachbezogenen Ausbildung des Prüflings beteiligten Ausschussmitglied ist nicht zulässig.

Anhörung der oder des Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsschule → § 32 (6)

Vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung soll die oder der Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsschule oder eine Vertretung zu **prüfungsrelevanten** Aspekten angehört werden.

Der Verlauf der Ausbildung ist nicht Gegenstand der Anhörung, da diese Aspekte in den jeweiligen Langzeitbeurteilungen bereits berücksichtigt sind. Auch die

Frage, ob bedarfsdeckender Unterricht erteilt wurde oder nicht, ist an dieser Stelle irrelevant.

Als prüfungsrelevant gelten u. a.

- die aktuelle Situation der Klassen oder Kurse, in denen die Unterrichtspraktischen Prüfungen stattfinden,
- besondere schulische Umstände am Prüfungstag.

Das Ergebnis der (mündlichen) Anhörung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Stellungnahmen sind zurückzuweisen.

Keinesfalls sollen Aussagen zur Qualifikation des Prüflings getroffen werden (s.o.). Sofern diese trotzdem gegeben werden, unterbindet die oder der Vorsitzende eine weitere Ausführung. Der Prüfungsausschuss ignoriert die Ausführungen und notiert sie auch nicht in der Niederschrift.

Der Prüfling kann (muss aber nicht) bei der Anhörung anwesend sein.

Zulassung von Gästen bei Staatsprüfungen → § 31 (3)

Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde sowie von an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Einrichtungen sind berechtigt, als Gäste mit dienstlichem Interesse ohne Zustimmung des Prüflings bei den Unterrichtspraktischen Prüfungen, den Gesprächen und dem Kolloquium zugegen zu sein.

Dazu gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes oder die Schulleitung der Ausbildungsschule sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen für die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre.

Bei schwerbehinderten Prüflingen ist auch die Schwerbehindertenvertretung als Gast mit einem dienstlichen Auftrag an der Prüfung zuzulassen.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihre Prüfung noch nicht abgelegt haben, können einmalig mit Zustimmung des Prüflings an den Unterrichtspraktischen Prüfungen, den Gesprächen und am Kolloquium teilnehmen, um Einblick in den Ablauf des Prüfungstages zu gewinnen. Die Teilnahme soll sich durchgehend auf alle Prüfungsteile beziehen.

Die oder der Prüfungsvorsitzende sollte insgesamt darauf achten, dass die Anzahl der Gäste ein zuträgliches Maß nicht überschreitet. Sie oder er trifft am Prüfungstag eine verbindliche Entscheidung, ob und welche Gäste an der Prüfung teilnehmen. Dabei ist hinsichtlich des dienstlichen Interesses nach obiger Rangfolge subsidiär zu verfahren.

Verhalten der Gäste

Schriftliche Aufzeichnungen der Gäste sowie Bild- und Tonaufzeichnungen von der Prüfung sind nicht zulässig. Die Gäste sind verpflichtet, sich bei der Teilnahme an der Prüfung angemessen zu verhalten (z.B. keine Gespräche, keine Benutzung des Mobiltelefons, kein Umhergehen im Unterrichtsraum).

Die Gäste haben sich **auch nach der Prüfung** jeder eigenständigen Bewertung von Prüfungsleistungen zu enthalten und über die Vorgänge am Prüfungstag Verschwiegenheit zu wahren.

Ihre Teilnahme an den Beratungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist nicht zulässig. (Ausnahme: Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes) → § 31 (4) OVP

Recht auf Stellungnahmen von Gästen

Im Anschluss an eine Unterrichtspraktische Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre und vor der Beratung der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat die anwesende Vertreterin oder der anwesende Vertreter der Kirche die Gelegenheit, dem Prüfungsausschuss mündlich mitzuteilen, ob aus ihrer oder seiner Sicht die eingesehene Prüfungsstunde den kirchlichen Vorgaben für einen Unterricht im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre entsprach. Zur Vorbereitung der Stellungnahme können Notizen zu den kirchlichen Vorgaben während des Prüfungsverlaufs von der Vertreterin oder dem Vertreter der Kirche angefertigt werden. Die Stellungnahme wird nicht in die Niederschrift aufgenommen.

Eine Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern anderer als der oben genannten Religionsgemeinschaften ist gem. § 31 (3) OVP nicht vorgesehen.

Vor der Beratung des Prüfungsausschusses über die Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen kann die anwesende Schwerbehindertenvertretung gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme zu behindertenspezifischen Aspekten der Prüfung abgeben. Zur Vorbereitung dieser Stellungnahme können Notizen zu den erkannten behinderungsbedingten Minderleistungen des Prüflings während des Prüfungsverlaufs von der Schwerbehindertenvertretung angefertigt und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht werden. Die Stellungnahme gemäß § 31 (3) Satz 7 OVP wird nicht in die Niederschrift aufgenommen. Für den Fall, dass die Schwerbehindertenvertretung ihre Stellungnahme auch in schriftlicher Form vorlegt, wird dieses Schriftstück der Prüfungsakte beigelegt.

Die anwesende Vertreterin oder der anwesende Vertreter der Kirche sowie die anwesende Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils ein Exemplar der Schriftlichen Arbeit der Prüfungsstunde.

Persönliche Notizen der Prüferinnen und Prüfer

Nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen während der Unterrichtspraktischen Prüfungen und während des Kolloquiums ihre Beobachtungen schriftlich festhalten. Die so von allen Ausschussmitgliedern gefertigten persönlichen Notizen sind nicht Bestandteil der Prüfungsunterlagen, sollten aber vorsorglich mindestens 1 Jahr nach Zeugnisabgabe aufbewahrt werden.

Die ggf. anwesende Schwerbehindertenvertretung darf Notizen zu behindertenspezifischen Aspekten der Prüfung zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme anfertigen. Ebenso kann die Vertreterin oder der Vertreter der Kirche sich Notizen zur Umsetzung der kirchlichen Vorgaben zur Vorbereitung der Stellungnahme machen.

Vorlage und Kenntnisnahme der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)

Vor Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfungen legt der Prüfling den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für jedes Fach eine Schriftliche Arbeit in vierfacher Ausfertigung vor. Es ist anzustreben, dass die Schriftlichen Arbeiten dem Prüfungsausschuss bei seinem Eintreffen am Prüfungsort (60 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsprakti-

schen Prüfung) vorliegen. Ein Versand der Schriftlichen Arbeiten an die Ausschussmitglieder vor dem Prüfungstag ist nicht zulässig.

Vor Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfungen nehmen die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Schriftlichen Arbeiten so hinreichend zur Kenntnis, dass sie die Prüfungsstunden angemessen bewerten können. Eine Bewertung der Schriftlichen Arbeiten bereits zu diesem Zeitpunkt ist durch die OVP nicht vorgesehen.

Vielmehr sollen im Sinne landesweit vergleichbarer Verfahrensabläufe die Schriftlichen Arbeiten grundsätzlich nach der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen und vor Beginn des Kolloquiums mit einer Note bewertet und die entsprechende Niederschrift gefertigt werden.

Nichtvorlage der Schriftlichen Arbeit → § 35 (2)

Werden die Schriftlichen Arbeiten nicht vor Beginn der Prüfung (d.h. spätestens 30 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung) vorgelegt, ist jede nicht vorgelegte Schriftliche Arbeit einzeln mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

Um die nachfolgende Unterrichtspraktische Prüfung dennoch bewerten zu können, befragt der Prüfungsausschuss den Prüfling in diesem Fall vor der Unterrichtspraktischen Prüfung zu den Zielen, zum didaktischen Schwerpunkt und zum geplanten Verlauf des Unterrichts. Die Ausführungen des Prüflings sind in der Niederschrift festzuhalten.

Prüfungsleistungen

Alle Prüfungsleistungen werden mit einer ganzen Note gemäß § 28 OVP bewertet.

Die Schriftlichen Arbeiten und die Unterrichtspraktischen Prüfungen werden jeweils als gesonderte Prüfungsleistungen bewertet.

Schriftliche Arbeiten

Anlage der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)

Die Schriftlichen Arbeiten umfassen:

- Schriftliche Planung des Unterrichts (Ziele, ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte, geplanter Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge)
- Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge

Jede Schriftliche Arbeit soll den Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten und sich zur Hälfte auf die schriftliche Planung des Unterrichts und zur Hälfte auf die Darstellung der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge beziehen. Die Ausführungen zu den beiden Aspekten sind textgestalterisch voneinander zu trennen.

Die Schriftlichen Arbeiten sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses so informieren, dass zentrale Planungsentscheidungen begründet, verständlich und nachvollzieh-

bar werden. Dabei berücksichtigt der Prüfungsausschuss, dass die Seminare unterschiedliche, aber gleichwertige Formen der Verschriftlichung entwickelt haben.

Folgende Begründungszusammenhänge sind für die Einschätzung der Qualität der Schriftlichen Arbeiten leitend:

Schriftliche Planung des Unterrichts: Ziele

- Stehen die Ziele in erkennbarem Zusammenhang mit dem konkreten Unterrichtsvorhaben?
- Beziehen sich die Ziele auf den didaktischen Schwerpunkt bzw. die didaktischen Schwerpunkte der Stunde?
- Lassen die Ziele erkennen, dass im Rahmen der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge ein nachhaltiger Kompetenzaufbau intendiert ist?
- Sind die Ziele der Unterrichtsstunde auf eine klare Lernprogression ausgerichtet?
- Nehmen die Ziele Möglichkeiten der individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen planmäßig in den Blick?

Schriftliche Planung des Unterrichts: Ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte

- Sind der oder die didaktischen Schwerpunkte klar erkennbar?
- Werden der oder die didaktischen Schwerpunkte durch relevante Aspekte legitimiert?

Hierzu zählen insbesondere:

- Bezug zu Richtlinien und Lehrplänen
- Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler
- fachliche, fachdidaktische, lerntheoretische, entwicklungspsychologische oder weitere Zusammenhänge
- Sind die abgeleiteten methodischen und medialen Entscheidungen passgenau zu den Zielen der Stunde?
- Werden Maßnahmen zur Differenzierung und individuellen Förderung vorgesehen?

Schriftliche Planung des Unterrichts: geplanter Verlauf des Unterrichts

- Ist die Darstellung des Unterrichtsverlaufs gut verständlich?
- Wird die Unterrichtsstunde hinreichend gegliedert?
- Ist in der Abfolge der einzelnen Unterrichtsschritte eine Lernprogression erkennbar?
- Werden die Übergänge zwischen den einzelnen Unterrichtsschritten funktional gestaltet?

Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge

- Werden Leitgedanken und Intentionen für die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge formuliert?

Hierzu gehört beispielsweise eine Auseinandersetzung

- mit pädagogischen, psychologischen, lerntheoretischen und anderen Sicht-

weisen

- mit fachdidaktischen Konzepten und Prinzipien
- mit der Ausgestaltung des Erziehungsauftrages
- mit Konzepten zur individuellen Förderung
- Werden die für die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge vorliegenden schulischen Vereinbarungen (didaktische Jahresplanungen, schuleigene Lehrpläne, Förderpläne etc.) dargestellt und bei der Planung berücksichtigt?
- Wird die Einordnung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge durch eine Auflistung der Stundenthemen und eine kurze übersichtliche Darstellung des oder der jeweiligen didaktischen Schwerpunkte (ggf. durch ein Schaubild) veranschaulicht?
- Werden die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge curricular legitimiert?
- Sind die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge auf einen nachhaltigen Lern- und Entwicklungsprozess abgestellt?
- Ist eine Überprüfung des Lern- und Kompetenzzuwachses im Rahmen der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge vorgesehen?
- Werden schulinterne Besonderheiten bei den längerfristigen Unterrichtszusammenhängen berücksichtigt?

Bewertung der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (9)

Bewertungsaspekte für die Schriftlichen Arbeiten ergeben sich aus der OVP und aus den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten.

Die Schriftlichen Arbeiten werden unter Berücksichtigung des Grades der selbstständigen Leistung, des sachlichen Gehalts, der Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge und der sprachlichen Form mit einer Note gemäß § 28 OVP bewertet.

Die oben ausgeführten leitenden Begründungszusammenhänge für die Einschätzung der Qualität der Schriftlichen Arbeiten sind die Grundlage für die Bewertung der Schriftlichen Arbeit anhand der beispielhaft ausgewählten nachfolgenden Kriterien:

Grad der selbstständigen Leistung¹

- Entwickelt der Prüfling in seiner Planung einen lernwirksamen Unterricht, indem vorhandene theoretische Konzepte aufbereitet und auf die Lerngruppe angepasst oder neue unterrichtliche Perspektiven für die Schülerinnen und Schüler entworfen werden?
- Wie weit werden die dargelegten Entscheidungen vor dem Hintergrund der schulischen Vorgaben begründet und vorhandene Entscheidungsmöglichkeiten als Prüfling genutzt?

¹ Der Anspruch an eine selbstständige Leistung schließt nicht aus, dass sich die Planungen zum Unterricht z.B. auf gemeinsame Unterrichtsplanungen der schulischen Fachschaft, eingeführte Lehrwerke etc. stützen dürfen. Entsprechende Übernahmen sind im Sinne des wissenschaftlichen Arbeitens zu kennzeichnen.

- Ist im Rahmen eines möglichen Team-Teachings, in der Kooperation mit Lernbegleitern o. ä. das eigene unterrichtliche Handeln des Prüflings ausreichend beschrieben und vom Handeln weiterer Personen abgegrenzt?
- Ist bei der erlaubten Nutzung von textgenerierenden KI-Systemen eine notwendige Modifikation der KI-generierten Ergebnisse ersichtlich?

Sachlicher Gehalt

- Basiert die Unterrichtsplanung auf aktuellen fachlichen, fachdidaktischen, fachmethodischen und allgemein lerntheoretischen sowie pädagogischen Konzepten?
- Wird in der Schriftlichen Arbeit eine in sich stimmige und plausible Unterrichtsplanung entwickelt?
- Ist die Gedankenführung in der Schriftlichen Arbeit verständlich, differenziert, geordnet und argumentativ schlüssig?
- Werden die verwendeten Begriffe präzise geklärt und sachlich richtig verwendet?

Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge

- Wird erkennbar, welche Bedeutung die jeweilige Unterrichtspraktische Prüfung in einem längerfristigen Unterrichtszusammenhang besitzt?
- Setzt die Unterrichtspraktische Prüfung den Lern- und Entwicklungsprozess des vorangegangenen Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler sinnvoll fort?
- Werden die in der Unterrichtspraktischen Prüfung geplanten Lernzuwächse der Schülerinnen und Schüler in den folgenden Stunden überprüft und genutzt?

Sprachliche Form

- Ist die sprachliche Form semantisch korrekt?
- Sind Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung fehlerfrei?
- Entspricht die Zitierweise den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens?
- Werden die Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache eingehalten?
- Werden die genutzten Quellen vollständig angegeben?

Überschreitung des Umfangs der Schriftlichen Arbeiten

Gemäß §32 (5) OVP soll der Umfang von zehn Seiten bei vorgegebener Formatierung (pro Seite maximal 2.500 Zeichen einschließlich Leerzeichen, Mindestschriftgröße 12 Punkt) nicht überschritten werden. Das Deckblatt, das Inhalts- und Literaturverzeichnis, die schriftliche Versicherung sowie der Anhang werden nicht mitgezählt.

Ein Überschreiten dieses Umfangs muss bei der Bewertung Berücksichtigung finden, es sei denn, diese Überschreitung der Seitenzahl kann dem Prüfungsausschuss gegenüber nachvollziehbar begründet werden.

Hierbei ist aber im Sinne der Gleichbehandlung aller Prüflinge ein strenger Maßstab anzulegen.

Schriftliche Arbeit als Einzelarbeit

Die Schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Staatsprüfung müssen als Einzelarbeit angefertigt werden. Für den Fall, dass die Schriftliche Arbeit nicht klar als Einzelleistung bewertbar erscheint, wird die Bewertung fortgesetzt, allerdings unbedingt dem Prüfungsamt gesondert berichtet. Das Prüfungsamt entscheidet über das weitere Verfahren.

Versicherung

Am Ende der Schriftlichen Arbeiten müssen die Prüflinge die folgende Versicherung abgeben:

Ich versichere, dass ich die vorliegende Schriftliche Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe. Alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen habe ich in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Anfang und Ende von wörtlichen Textübernahmen habe ich durch öffnende und schließende Anführungszeichen, sinngemäße Übernahmen durch direkten Verweis auf die Verfasserin oder den Verfasser gekennzeichnet.

Falls ich KI-gestützte Schreib- und Bildwerkzeuge verwendet habe, wurden die folgenden Regelungen von mir beachtet:

- Die entsprechenden Stellen sind ähnlich wie bei den anderen Quellen deutlich gekennzeichnet.*
- Zitierweise: "Bei Herstellung dieses Textes [oder wahlweise Bildes oder des Programmiercodes etc.] wurde X [=Name des KI-gestützten Werkzeugs] eingesetzt. Mit folgenden Prompts [=Anweisungen oder Fragen an die KI] habe ich die KI gesteuert: 1., 2., ..."*
Dieser Hinweis ist am Ende des durch KI-gestützten Textabschnittes mit einer Fußnote anzugeben. Sind mehrere Abschnitte mit Hilfe text- oder bildgenerierender KI erstellt worden, sind die Angaben an den jeweiligen Stellen entsprechend zu vermerken.
- Die durch die KI generierten Ergebnisse (Prompt-Dialog mit der KI = KI-generierter Ursprungstext) werden ausgedruckt und dem Anhang beigelegt.*

Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschungsversuch und damit als Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 OVP 2011 in der jeweils gültigen Fassung behandelt werden.

Sollte die Versicherung nicht abgegeben worden sein oder sollten Teile fehlen, hat der Prüfling diese Versicherung vor Beginn der Prüfung handschriftlich nachzutragen.

Täuschungsversuch → § 37 (1)

Sollten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Übernahmen in der Schriftlichen Planung bemerken, die nicht entsprechend als Übernahmen gekennzeichnet sind, notieren sie Art und Umfang des Verstoßes auf einem Beiblatt zur Niederschrift und benachrichtigen nach dem Prüfungstag das Prüfungsamt. Der Prüfungstag wird wie geplant fortgesetzt. Das Prüfungsamt entscheidet später über die Konsequenzen.

Das Erfordernis, Übernahmen zu kennzeichnen, bezieht sich auch auf Textstellen etc. von Arbeiten, die der Prüfling selbst in einem anderen Zusammenhang (z.B. bei Unterrichtsbesuchen) bereits vorgelegt hat.

Niederschrift zu den Schriftlichen Arbeiten → § 32 (9)

Die wesentlichen Begründungen für die Bewertung werden in die Niederschrift aufgenommen. Wesentliche Begründungen im Sinne der Rechtsverordnung sind knappe Aussagen zu den genannten Bewertungskriterien. Eine kurze beispielhafte Konkretisierung für die Wertung ist vollkommen ausreichend. Ein ausführliches Gutachten ist an dieser Stelle nicht erforderlich. **Die Bewertungsbegründung schließt mit einer gewichtenden Zusammenfassung, die entfallen kann, wenn sich aus dem Bewertungstext der Niederschrift eine deutliche Tendenz ergibt.**

Unterrichtspraktische Prüfungen

Anlage der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (2) sowie § 22 (2)

Unterrichtspraktische Prüfungen sind so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch die Fähigkeit deutlich wird, komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachangemessen auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu gestalten. Besondere Formen der Unterrichtspraktischen Prüfung können mit Zustimmung des Prüfungsamtes erprobt werden.

Im Lehramt Grundschule ist laut § 22 (2) OVP im Regelfall eine UPP mit Anteilen der sprachlichen und mathematischen Grundbildung durchzuführen. Von dieser Vorgabe kann in begründeten Ausnahmefällen Abstand genommen werden, wenn die Gründe in der Schriftlichen Arbeit kurz dargelegt werden. Maßgeblich ist hierbei die Unterrichtspraxis an der jeweiligen Ausbildungsschule.

Bei Unterrichtspraktischen Prüfungen im Lehramt Sonderpädagogische Förderung ist die Einsichtnahme in die Förderpläne der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf zu gewährleisten. Die Förderpläne sind nicht Bestandteil der Schriftlichen Arbeit (vgl. Positionen 2021).

Unterrichtspraktische Prüfungen sollen in der Regel in den Räumen an der Ausbildungsschule stattfinden.

Ausnahmen hiervon fallen unter „besondere Formen“ und bedürfen der Genehmigung des Prüfungsamtes.

Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (2)

Die Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfungen orientiert sich am Stundenraster der Ausbildungsschule und beträgt in der Regel 45 Minuten.

Die Unterrichtspraktischen Prüfungen sollen jedoch 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. → § 32 (2)

Unterrichtspraktische Prüfungen, die sich in diesem Zeitrahmen bewegen, bedürfen keiner besonderen Genehmigung mehr.

Überschreitet die an der Schule verbindliche Unterrichtseinheit diesen Rahmen aber, muss in der schriftlichen Arbeit ein „Beurteilungsfenster“ (Beginn und Ende der Unterrichtspraktischen Prüfung) verbindlich ausgewiesen sein. Dieses „Beurteilungsfenster“, das die Grundlage für die Bewertung durch den Prüfungsausschuss bildet, muss sich dann im o.a. Rahmen von 40 bis 60 Minuten bewegen.

Änderung der Themen und Reihenbezeichnungen

Der Wortlaut der mitgeteilten Themen und die Bezeichnung der zugehörigen Unterrichtsreihen ist verbindlich. Der Prüfungsausschuss wird allerdings eine Änderung nicht beanstanden, wenn wichtige didaktisch-methodische Gründe, die bei der ursprünglichen Mitteilung noch nicht bekannt sein konnten, für eine kurzfristige Änderung vorliegen. Diese Begründung muss dem Prüfungsausschuss vor Prüfungsbeginn vorliegen. Liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, geht der Prüfungsausschuss bei der Bewertung der Prüfungsleistungen von den Themen und den Reihenbezeichnungen aus, die dem Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wurden.

Verhalten in den Unterrichtspraktischen Prüfungen

Gespräche der Ausschussmitglieder untereinander müssen im Interesse eines ungestörten Ablaufs des Unterrichts während der Prüfungsstunde - soweit möglich - unterbleiben.

In entsprechenden Arbeitsphasen ist es sinnvoll und statthaft, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich während der Stunde mit der gebotenen Zurückhaltung selbst Einblick in Lernprozesse und Arbeitsverhalten der einzelnen Lerngruppen verschaffen.

Schülerinnen und Schülern sollten durch die Ausschussmitglieder nicht in ihrem Lernprozess gestört werden. Gespräche mit ihnen sollten während der Unterrichtspraktischen Prüfungen nach Möglichkeit unterbleiben.

Gespräch → § 32 (7)

Vor Bewertung jeder Unterrichtspraktischen Prüfung führen der Prüfling und der Prüfungsausschuss ein Gespräch **von etwa 10 Minuten Dauer**.

Ziel der Gespräche ist es, die Fähigkeit der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters zu ermitteln, Planung und Durchführung des Unterrichts miteinander in Beziehung zu setzen.

Die prinzipiell offen angelegten Gespräche dienen der Konkretisierung und kritischen Überprüfung von Planungs- und Durchführungsentscheidungen.

Mögliche Gesprächsgegenstände sind z.B.:

- ein Abgleich zwischen den formulierten Zielen und dem Lernertrag
- die Angemessenheit des Lernzuwachses sowie dessen Sicherung
- der Umgang mit eventuell aufgetretenen besonderen Unterrichtssituationen vor dem Hintergrund der Unterrichtsplanung

In den Gesprächen sollen weder Inhalte des Kolloquiums vorweggenommen noch die in Planung, Durchführung und Reflexion gezeigten Kompetenzen bewertend kommentiert werden.

Vorbereitung der Gespräche

Für die Vorbereitung der Gespräche werden der Lehramtsanwärterin bzw. dem Lehramtsanwärter **jeweils ca. 15 Minuten** gewährt. Dem sollte die Ausbildungsschule nach Möglichkeit auch durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten Rechnung tragen.

Gespräche als eigenständige Leistung

Da die Gespräche eine eigenständige Leistung im Rahmen der Staatsprüfung darstellen, sind Beratungen von anderen Personen, z.B. von Ausbildungslehrkräften nach der jeweiligen Unterrichtspraktischen Prüfung nicht zulässig.

Anlage der Gespräche

Die Gespräche werden „materialfrei“ durchgeführt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter außer den Schriftlichen Arbeiten und den ggf. bei der Vorbereitung der Gespräche angefertigten persönlichen Notizen keine weiteren Materialien verwendet.

Die zu prüfende Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter eröffnet die Gespräche mit jeweils einer Reflexion von ca. fünf Minuten. Erwartet wird eine strukturierte Darstellung, die

- Schwerpunkte in den Ausführungen setzt,
- nicht die Aussagen des schriftlichen Unterrichtsentwurfs wiederholt,
- die Genauigkeit der Selbstbeobachtung spiegelt,
- Gelungenes und weniger Gelungenes differenziert und
- ggf. Alternativen und Perspektiven aufzeigt.

Anschließend stellen die Mitglieder des Prüfungsausschusses ggf. Rückfragen, erfragen Begründungen und erbitten Erläuterungen zu weiteren Aspekten von Planung und Unterricht.

Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (8)

Die Bewertungen orientieren sich an den Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst gemäß Anlage 1 zur OVP.

Bei der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen ist insbesondere auch zu beurteilen, ob die Fähigkeit des Prüflings erkennbar geworden ist,

- komplexere unterrichtliche Situationen
- eigenständig und
- sachangemessen
- auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion

zu gestalten.

Bewertet wird die tatsächlich gezeigte Leistung, nicht die denkbare oder dem Prüfling prinzipiell zugeordnete Leistungsmöglichkeit.

Bei der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen wird berücksichtigt, inwieweit der Prüfling in dem Gespräch in der Lage ist, die Qualität des eigenen Lehrens zu überprüfen.

Bei einer Unterrichtspraktischen Prüfung unter Einbeziehung einer sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgt die Bewertung nunmehr nur mit einer Note unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsbezogenen Leistungen des Prüflings.

Die in der Unterrichtspraktischen Prüfung gezeigte Leistung wird mit einer der in § 28 OVP definierten Noten bewertet.

Lässt sich während der Beratung eine einheitliche Beurteilung nicht erreichen, so ist die Entscheidung über die Noten – auf Notenvorschlag der oder des Vorsitzenden hin – durch Abstimmung herbeizuführen. Dabei entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Abschluss der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen

Die Bewertungen der Unterrichtspraktischen Prüfungen erfolgen vor Beginn des Kolloquiums.

Niederschrift zu den Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (10)

In die Niederschrift über jede Unterrichtspraktische Prüfungen sind aufzunehmen:

- Angaben über das Thema der Stunde
- Angaben über den Prüfungsverlauf
- die festgelegte Note
- die wesentlichen Begründungen für die erteilte Note

Die wesentlichen Begründungen im Sinne der Rechtsverordnung bezeichnen den Grad der Kompetenzerreichung in den relevanten Handlungsfeldern gemäß Anlage 1 der OVP. Eine beispielhafte Konkretisierung des Grades der Kompetenzerreichung anhand ausgewählter Standards sollte vorgenommen werden. Die Bewertungsbegründung schließt ggf. mit einer gewichtenden Zusammenfassung. Diese ist nicht zwingend erforderlich sofern die Bewertungsbegründung die Note bereits eindeutig wiedergibt.

Abbruch der Staatsprüfung → § 32 (1)

Die Staatsprüfung wird nach der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung als nicht bestanden abgebrochen, wenn die Summe der Noten der Unterrichtspraktischen Prüfungen geteilt durch zwei schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

Nur in diesem Fall wird das Kolloquium nicht mehr durchgeführt.

Darüber hinaus müssen in diesem Fall auch die Schriftlichen Arbeiten gemäß § 32 (5) OVP nicht mehr bewertet werden. Der verschlossene Umschlag mit den Noten der Langzeitbeurteilungen darf bei einem Abbruch der Staatsprüfung nicht geöffnet werden.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling das Ergebnis, das zum Abbruch der Staatsprüfung führt, **unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses und Fertigung des Protokolls mit.**

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes → § 38 (2)

Im Falle einer nicht bestandenen Staatsprüfung wird der Vorbereitungsdienst grundsätzlich um sechs Monate verlängert (Bei Teilzeit acht Monate).

Kolloquium

Anlage des Kolloquiums → § 33

Das Kolloquium ist ein an wissenschaftlichen Standards orientiertes Gespräch. Es dauert **insgesamt 60 Minuten**.

Im Kolloquium haben die Prüflinge die Aufgabe, ihren selbstverantworteten Kompetenzerwerbsprozess mit Rekurs auf wissenschaftliche Fundierung gegenüber der Prüfungskommission exemplarisch darzulegen und im Gespräch zu erläutern.

Das Kolloquium wird „*materialfrei*“ durchgeführt, was bedeutet, dass die Prüflinge keine vorbereiteten Materialien verwenden dürfen, die außerhalb der Prüfungssituation erstellt wurden.

Hinweise zur Gestaltung des Kolloquiums → § 33

Der Prüfling eröffnet das Kolloquium durch einen **ca. 5-minütigen** Gesprächsimpuls. Dabei bezieht er sich auf den eigenen professionsbezogenen Entwicklungsprozess oder die Zusammenarbeit innerhalb kollegialer Gruppen und kann Aspekte aus den Perspektivgesprächen berücksichtigen. Nach dem Einstieg durch den Prüfling nimmt die Prüfungskommission die Impulse der Reflexion in einem Gespräch auf, welches **15 bis 30 Minuten** dauert.

Die Reflexion des eigenen professionsbezogenen Entwicklungsprozesses und die Zusammenarbeit innerhalb kollegialer Gruppen kann über unterschiedliche Zugänge erfolgen, die im Prüfungsgespräch zum Gesprächsgegenstand werden können:

Selbstreflexivität

Der Prüfling reflektiert über berufsbezogene Fähigkeiten und Kompetenzen, die er während seines bisherigen beruflichen Werdegangs erworben hat. Dabei demonstriert er seine Fähigkeit zur Selbstbeobachtung, zur Übernahme unterschiedlicher Perspektiven und seine Offenheit für Veränderungen. Er kann anschaulich darlegen, wie sich diese Fähigkeiten auf seine persönliche und berufliche Entwicklung ausgewirkt haben.

Erfahrungen und Herausforderungen

Der Prüfling nutzt konkrete, eigene Erfahrungen und erlebte Herausforderungen, um darzustellen, welche Lernerfahrungen er daraus gezogen hat. Er analysiert Ereignisse und leitet sich daraus eigene Ziele ab, um gezielt an der Stärkung seiner Kompetenzen zu arbeiten.

Reflexion situationsbezogenen Handelns

Vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen von Erfolg und des situationsbezogenen Scheiterns als Chancen zur professionellen (Weiter-)Entwicklung zeigt der Prüfling Strategien des Selbstmanagements.

Gruppen- und Teamprozesse

Der Prüfling erfasst die spezifischen Rollen und Verantwortlichkeiten von Teammitgliedern in kollegialen Bezügen, bewertet die Dynamik sowie Effektivität der Zusammenarbeit und verortet sich selbst innerhalb dieser Prozesse.

Mitarbeit im sozialen System der Schule

Der Prüfling verortet sich im sozialen System der Schule. Er reflektiert seine eigene Rolle und zeigt die Weiterentwicklung seines Rollenverständnisses und sein rollenbezoge-

nes Agieren auf. Konfliktsituationen werden beleuchtet und Strategien zur Bewältigung erläutert und reflektiert.

Berufsziele und Erwartungen

Im Prüfungsgespräch zeigt der Prüfling auf, welche selbst gesetzten berufsbezogenen Entwicklungsziele er sich gesetzt hat und inwiefern er diese erreicht hat. Dabei reflektiert er Konzepte und Strategien zur Erreichung der Ziele. Eigene Erwartungen und Ziele - bezogen auf die berufliche Wirklichkeit - werden begründet angepasst.

Selbstreflexionstechniken nutzen

Auf einer übergeordneten Reflexionsebene stellt der Prüfling, die für ihn bisher und zukünftig hilfreichen Selbstreflexionstechniken wie z. B. Portfolioarbeit, Selbstbewertungen, Feedback von Kollegen und Vorgesetzten etc., dar und skizziert seinen zukünftigen Umgang mit diesen.

Kompetenzentwicklung

Der Prüfling zeigt in dieser Form der Darstellung, dass er den Grad seiner berufsrelevanten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen selbstkritisch überprüfen kann und dass er über Strategien verfügt, diese weiterzuentwickeln.

Gestaltungskompetenz

Der Prüfling geht auch auf externe Einflüsse, Entwicklungen und Trends in der Schul- und Bildungslandschaft ein und legt lösungsorientiert dar, welche Schlussfolgerungen sich daraus für seinen zukünftigen Professionsprozess innerhalb eines sich stetig wandelnden Systems ergeben.

Auch der weitere Verlauf des Kolloquiums bezieht sich auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns von Lehrkräften und ist so auszurichten, dass die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit beruflichen Situationen im Gespräch theoriegeleitet nachgewiesen werden kann. Dazu sollten mehrere Handlungsfelder des Berufes von Lehrkräften angesprochen werden.

Der Prüfling setzt sich dazu mit komplexen pädagogischen Fragestellungen auseinander und zeigt, dass er die geforderten fachlichen Standards für professionelles Lehrhandeln gemäß Anlage 1 zur OVP erreicht hat.

Bewertung des Kolloquiums → § 33 (4)

Die im Kolloquium erbrachte Leistung wird mit einer Note gemäß § 28 OVP bewertet. Die Bewertungskriterien und damit zusammenhängenden zentralen Fragen sind:

Komplexität der Problemdarstellung

- Analysiert der Prüfling seinen professionsbezogenen Entwicklungsprozess, die Zusammenarbeit innerhalb kollegialer Gruppen und die angesprochenen Handlungssituationen theoriegeleitet?
- Setzt der Prüfling begründet Schwerpunkte auf relevante Aspekte?
- Leitet er aus seiner Analyse tragfähige Konsequenzen für seine professionelle Entwicklung, für die Zusammenarbeit innerhalb kollegialer Gruppen sowie für die weitere schulische Praxis ab?

- Sieht und begründet der Prüfling Vernetzungen zu weiteren berufsbezogenen Bezügen und Entwicklungsprozessen?
- Ist der Prüfling in der Lage, aus der Verbindung von Theorie und Praxis innovative Problemlösungen zu entwickeln?
- Gelingt es dem Prüfling, die enge wechselseitige Beziehung zwischen der beständig praktizierten Selbstreflexivität und den beruflichen Handlungsfeldern zu erfassen und mit dem eigenen Kompetenzaufbau zu verbinden?
- ...

Sachlicher Gehalt der Ausführungen

- Sind die verwendeten Begriffe präzise geklärt und sachlich richtig verwendet?
- Stellt der Prüfling zutreffende Bezüge zur aktuellen und relevanten Fachliteratur und seinem eigenen Kompetenzerwerbsprozess in ZfsL und Schule her?
- Sind die Ausführungen des Prüflings mit schulgesetzlichen Regelungen, Richtlinien und Lehrplänen zu vereinbaren?
- ...

Folgerichtigkeit der Gedankenführung

- Trägt der Prüfling verständlich, differenziert, geordnet und argumentativ schlüssig vor?
- Sind die Ausführungen des Prüflings inhaltlich plausibel und überzeugend?
- Sind die Gedanken mit Blick auf die verschiedenen Phasen des Professionalisierungsprozesses und mit dem eigenen Kompetenzaufbau in der Ausbildung abgeglichen?
- ...

Eigenständigkeit des Urteils

- Ist der Prüfling in der Lage, eigene Handlungskonzepte und Strategien sowie sein eigenes Professionshandeln selbstkritisch zu reflektieren?
- Kann der Prüfling Fachliteratur und erprobte Praxiskonzepte kritisch hinterfragen und bewerten?
- Kann der Prüfling begründet eine eigene Position beziehen und ggf. verteidigen?
- Begründet der Prüfling eigene konzeptionelle Entscheidungen durch relevante Theorien und Modelle?
- Entwickelt der Prüfling auf Grundlage seiner professionsbezogenen Selbstreflexion Konsequenzen und realistische Ziele für sein berufliches Handeln?
- ...

Kommunikationsfähigkeit

- Sind die Ausführungen des Prüflings verständlich, semantisch korrekt, prägnant und anschaulich?
- Geht der Prüfling flexibel auf Fragen und Impulse der Ausschussmitglieder ein?
- Kann sich der Prüfling mit Gegenpositionen sachbezogen auseinandersetzen?

- Kann der Prüfling sich in die Perspektive in Schule handelnder Personen (z.B. Eltern, Kolleginnen und Kollegen) hineinversetzen und entsprechend argumentieren?
- Kann der Prüfling seine beruflichen Haltungen, Erfahrungen und Kompetenzentwicklungen insbesondere in kollegialen und multiprofessionellen Zusammenhängen reflektieren und Konsequenzen im Gespräch darlegen?
- ...

Niederschrift zum Kolloquium → § 33 (5)

In die Niederschrift über das Kolloquium sind aufzunehmen:

- die Gegenstände des Kolloquiums (angesprochene Themen)
- die festgelegte Note
- die wesentlichen Gründe für die erteilte Note

Wesentliche Gründe im Sinne der Rechtsverordnung sind knappe Aussagen zu den genannten Bewertungskriterien. Die Bewertungsbegründung schließt mit einer gewichtenden Zusammenfassung.

Abschluss des Prüfungstages

Bestehensregelungen

Die Staatsprüfung ist am Prüfungstag bestanden, wenn

- das ermittelte Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (4,00) ist und
- die durch zwei geteilte Summe der Noten der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen mindestens „ausreichend“ (4,00) ist und
- von den vier Noten (Endnote der Langzeitbeurteilung der Schule, Endnote der Langzeitbeurteilung des ZfsL, Note der Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach 1 und Note der Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach 2) mindestens drei „ausreichend“ (4,00) oder besser sind.

Berechnung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung → § 34, § 32 (6)

Zur Berechnung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung soll gemäß § 32 (6) OVP den Mitgliedern des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Langzeitbeurteilungen erst nach Bewertung aller Prüfungsleistungen mitgeteilt werden.

Das Ausbildungsseminar stellt sicher, dass die oder der Vorsitzende am Morgen des Prüfungstages die Noten der Langzeitbeurteilungen in einem verschlossenen Umschlag erhält.

Nach Abschluss der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen, der Schriftlichen Arbeiten und des Kolloquiums nimmt die oder der Vorsitzende Kenntnis von den Noten der Langzeitbeurteilungen und überträgt sie in den Berechnungsbogen und ermittelt das Gesamtergebnis der Staatsprüfung.

Notenmitteilung und weitere Informationen → § 33 (6)

Am Ende des Prüfungstages wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Unterrichtspraktischen Prüfungen, der Schriftlichen Arbeiten und des Kolloquiums mündlich mitgeteilt. Auf Wunsch des Prüflings können darüber hinaus die Niederschriften zu den einzelnen Prüfungsteilen verlesen und ggf. auf Nachfrage näher erläutert werden. Es gilt allerdings zu beachten, dass das mitgeteilte Ergebnis nicht relativiert oder diskutiert wird. Daher sollten die Niederschriften so abgefasst sein, dass bei aller gebotenen Knappheit die Begründungen verständlich und nachvollziehbar sind. Ein Einverständnis mit der Wahrnehmung des Prüflings muss nicht erzielt werden.

Darüber hinaus gibt die oder der Vorsitzende dem Prüfling das Gesamtergebnis der Staatsprüfung mündlich bekannt. Eine Aushändigung einer Kopie des Berechnungsbogens an den Prüfling ist mit Blick auf die Rechtsfolgen gemäß § 6 (2) OVP nicht erlaubt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter darf sich die mitgeteilten Noten selbst notieren.

Der Prüfling ist zudem über Verfahren zur Akteneinsicht und zum Widerspruch zu informieren.

Akteneinsicht

Es kann erst nach Abschluss der gesamten Prüfung und Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung im Prüfungsamt Einsicht in die Prüfungsakte genommen werden. Die Einsichtnahme kann persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person erfolgen und ist in der Regel nur einmal möglich.

Akteneinsicht kann nur erfolgen, solange die Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar ist (also ein Monat nach Entgegennahme des Zeugnisses über eine bestandene Staatsprüfung, ein Monat nach Zustellung der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung). Die Akteneinsicht ist beim Prüfungsamt zu beantragen.

Widerspruch → § 30 (5)

Ein Widerspruch gegen Prüfungsleistungen ist erst nach Erhalt des Zeugnisses über eine bestandene Staatsprüfung bzw. nach dem Erhalt einer Bescheinigung über eine nicht bestandene Staatsprüfung möglich.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesprüfungsamt einzureichen. Ein Widerspruch kann gegen das Gesamtergebnis der Staatsprüfung und gegen jede Teilleistung, die in die Gesamtnote eingeht, eingelegt werden. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollten die Gründe für den Widerspruch gegen Ergebnisse der Staatsprüfung möglichst detailliert aufführen.

Das Prüfungsamt holt bei Widerspruchsverfahren in der Regel von den Personen, die eine angegriffene Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsleistung vorgenommen haben Stellungnahmen ein, die neben der eigenen Überprüfung auf Rechtsfehler in der Prüfungsentscheidung Grundlage für die Bearbeitung des Widerspruchs sind.

Gegen einen erfolglosen Widerspruch sieht der Rechtsweg die Möglichkeit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht vor.

Beendigung des Prüfungsgeschäftes

Am Ende des Prüfungstages kontrolliert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsunterlagen (Niederschriften und Originale der Schriftlichen Arbeiten) auf Vollständigkeit und Richtigkeit und übergibt sie der oder dem an der Ausbildung des Prüflings beteiligten Seminarausbilderin oder Seminarausbilder zur Weiterleitung an das Ausbildungsseminar.

Für den Fall, dass kein Ausschussmitglied an der Ausbildung des Prüflings beteiligt war, leitet die oder der Vorsitzende die Prüfungsunterlagen selbst an das zuständige Ausbildungsseminar weiter.

Nach Abschluss der Prüfung wertet die oder der Vorsitzende mit den weiteren Ausschussmitgliedern das durchlaufene Verfahren aus und informiert ggf. das Prüfungsamt über Besonderheiten des Prüfungsablaufs.

Sonstiges

Kontakt zum Landesprüfungsamt

Das Landesprüfungsamt ist wie folgt zu erreichen:

**Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie
der Lehrerbildung**

- Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen -

Otto-Hahn-Str. 37

D-44227 Dortmund

Tel.: 0231/936977-0

Fax: 0231/936977-79

Homepage

Die Internetanschrift des Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung lautet: www.laquila.nrw.de

Auf der Homepage des LAQUILA sind neben den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der einzelnen Dienstbereiche auch allgemeine Termine des Prüfungsverfahrens, die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen und Verfügungen des Landesprüfungsamtes zu finden.

Formulare

Benötigte Formulare für das Prüfungsverfahren sind in den ZfsL verfügbar oder stehen hier zum Download bereit: <https://www.laquila.nrw.de/staatspruefung/download-staatspruefung>

FAQ Staatsprüfung

Häufig gestellte Fragen zum Thema Staatsprüfung beantworten wir hier:

<https://www.laquila.nrw.de/faq>

Anhang

Problemsituationen am Prüfungstag – mögliche Handlungskonsequenzen

Nichterscheinen oder Verspätung des Prüflings

1) Der Prüfling erscheint nicht zur Prüfung.

- Vermerk in der Niederschrift, Information des Prüfungsamtes
- Die Prüfung wird abgesetzt.
- Der Prüfling wird durch das Prüfungsamt angehört, falls keine genügenden Entschuldigungsgründe vorliegen, wird die Prüfung gemäß § 35 (1) OVP für nicht bestanden erklärt.

Kommentar: Als nicht erschienen gilt eine zu prüfende Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter, wenn sie oder er zum vorgesehenen Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung nicht in der Prüfungslerngruppe anwesend ist.

2) Der Prüfling informiert die Schulleiterin oder den Schulleiter seiner Ausbildungsschule 35 Minuten vor der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung telefonisch, dass sie oder er wegen einer Medikamenteneinnahme am Vorabend verschlafen habe und voraussichtlich 60 Minuten später kommen werde.

- Abwarten bis zum vorgesehenen Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung. Falls der Prüfling dann nicht erschienen ist, ist dies in der Niederschrift zu vermerken und das Prüfungsamt zu benachrichtigen.
- Die Prüfung wird abgesetzt.
- Der Prüfling wird durch das Prüfungsamt angehört. Falls nur die o.a. Gründe angeführt werden, wird die Prüfung gemäß § 35 (1) OVP für nicht bestanden erklärt.

Kommentar: Als Prüfungsbeginn gilt der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung. Insofern führt ein (unentschuldigtes) Nichterscheinen der zu prüfenden Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters zu diesem Zeitpunkt zu einem Nichtbestehen gemäß § 35 (1) OVP. Medikamenteneinnahme ist im Regelfall der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter selbst anzulasten.

3) Der Prüfling erscheint zwei Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung.

- Sofern die Schriftlichen Arbeiten noch vor der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung dem Prüfungsausschuss übergeben werden, findet die Prüfung wie geplant statt. (Vermerk in der Niederschrift)
- Falls der Prüfungsausschuss sich außerstande sieht, sich vor der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung einen Überblick über Ziele und Planung des Unterrichts zu verschaffen, wird – falls möglich - der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (z. B. um eine Stunde) verschoben. Ist eine Verschiebung nicht möglich, wird die Prüfung abgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt und mit einer neuen Themenstellung neu angesetzt.

Kommentar: Als Prüfungsbeginn gilt der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung. Insofern führt ein Erscheinen der zu prüfenden Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu einem Nichtbestehen gemäß § 35 (1) OVP.

4) Der Prüfling erscheint zwei Minuten nach Stundenbeginn zur ersten Unterrichtspraktischen Prüfung.

- Der Prüfling wird unmittelbar nach der Stunde und noch vor dem Gespräch zur Stunde durch den Ausschuss angehört. Hat der Prüfling die Gründe für die Verspätung nicht selbst zu vertreten, wird die Prüfung fortgesetzt, anderenfalls abgebrochen. Vermerk in der Niederschrift, Benachrichtigung des Prüfungsamtes.
- Bei Abbruch der Prüfung wird der Prüfling durch das Prüfungsamt nochmals angehört, falls keine genügenden Entschuldigungsgründe vorliegen, wird die Prüfung gemäß § 35 (1) OVP für nicht bestanden erklärt.

Erkrankung des Prüflings

5) Der Prüfling erscheint offensichtlich erkrankt zur Prüfung.

- Nachfragen, ob sie oder er sich der Prüfung stellen möchte. (Frage und Antwort in der Niederschrift vermerken)
- Wenn der Prüfling die Prüfung antreten möchte, findet die Prüfung wie geplant statt.
- Wenn der Prüfling sich zu krank fühlt, wird die Prüfung abgesetzt. (Vermerk in der Niederschrift, Information des Prüfungsamtes). Der Prüfling muss dem Prüfungsamt eine ärztliche Bescheinigung vom gleichen Tag über die Erkrankung vorlegen; sonst wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.

Kommentar: Die zu prüfende Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter bekundet ihre oder seine Prüfungsfähigkeit durch das Erscheinen und indem sie oder er sich der Prüfung stellt. Der Prüfungsausschuss muss nicht die Prüfungsfähigkeit des Prüflings eigens feststellen.

6) Der Prüfling macht nach der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung Kreislaufprobleme geltend und möchte die Prüfung nicht fortsetzen.

- Vermerk in der Niederschrift, Benachrichtigung des Prüfungsamtes
- Die Prüfung wird abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt und mit einer neuen Themenstellung neu angesetzt. Eine Bewertung bereits erbrachter Leistungen findet nicht statt.
- Der Prüfling muss dem Prüfungsamt eine ärztliche Bescheinigung vom gleichen Tag über die Erkrankung vorlegen; sonst wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.

7) Der Prüfling macht nach der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung Kreislaufprobleme geltend und möchte die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt (nach einer Pause von ca. 60 Minuten) fortsetzen.

- Vermerk in der Niederschrift
- Falls möglich, wird die zweite Unterrichtspraktischen Prüfung um die entsprechende Zeit verschoben und die Prüfung danach fortgesetzt.
- Falls eine Verschiebung nicht möglich ist, wird die Prüfung abgebrochen. Weiter wie unter Nr. 4)

8) Der Prüfling kollabiert nach der Mitteilung, dass die Prüfung aufgrund des Ergebnisses der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen abgebrochen wird.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende versucht, ggf. zusammen mit der Schulleitung der Schule und weiteren Lehrkräften eine dem Prüfling bekannte Person (Familienmitglied etc.) zu informieren und bittet sie, in die Schule zu kommen. Falls notwendig, wird der Notarzt gerufen.

Nichtabgabe oder zu späte Abgabe der Schriftlichen Arbeiten

9) Der Prüfling erklärt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Stunde vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung, dass sie oder er die beiden Schriftlichen Arbeiten nicht vorlegen könne, da der Computer am Abend vorher abgestürzt sei.

- Werden die Schriftlichen Arbeiten nicht vor Beginn der Prüfung vorgelegt, ist jede nicht vorgelegte Schriftliche Arbeit einzeln mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.
- Um die nachfolgende Unterrichtspraktische Prüfung dennoch bewerten zu können, befragt der Prüfungsausschuss den Prüfling in diesem Fall vor der Unterrichtspraktischen Prüfung (ca. 20 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung) zu den Zielen, zum didaktischen Schwerpunkt und zum geplanten Verlauf des Unterrichts. Die Ausführungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters sind in der Niederschrift festzuhalten.

Kommentar: Der Absturz eines Computers ist nach allgemeiner Rechtsprechung kein Entschuldigungsgrund, der die Nichtabgabe einer Prüfungsarbeit rechtfertigt. Es ist der zu prüfenden Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zuzumuten, wichtige Texte auch auf anderen Speichermedien ergänzend abzulegen.

10) Der Prüfling legt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erst 10 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung die beiden Schriftlichen Arbeiten vor, da diese zuvor noch kopiert werden mussten und dies länger als vermutet gedauert hat.

- Vermerk in der Niederschrift, Benachrichtigung des Prüfungsamtes
- Die Schriftlichen Arbeiten werden nicht mit der Note „ungenügend“ bewertet, da sie noch vor Prüfungsbeginn abgegeben wurden.
- Falls der Prüfungsausschuss sich außerstande sieht, sich vor der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung einen Überblick über Ziele und Planung des Unterrichts zu ver-

schaffen, wird – falls möglich - der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (z. B. um eine Stunde) verschoben. Ist eine Verschiebung nicht möglich, wird die Prüfung abgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt und mit einer neuen Themenstellung neu angesetzt.

- Für den Fall, dass ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden muss, sind die Schriftlichen Arbeiten nicht zu bewerten.

Kommentar: Als Prüfungsbeginn gilt der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung. In § 32 (5) OVP ist festgelegt, dass die beiden Schriftlichen Arbeiten vor Beginn der Prüfung vorgelegt werden müssen.

Probleme durch Rahmenbedingungen

11) Die oder der für die Anhörung zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten anzuhörende Ausbildungsbeauftragte der Schule ist erkrankt.

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird aufgefordert, eine andere Person zu benennen oder ggf. selbst eine Stellungnahme abzugeben.

12) Die oder der für die Anhörung zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten anzuhörende Ausbildungsbeauftragte steht erst nach der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung dem Prüfungsausschuss zur Verfügung.

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung die Anhörung stattfinden kann.

13) Zu Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung sind nur die Hälfte der Schülerinnen und Schüler der Klasse anwesend.

- Die Prüfung wird wie geplant durchgeführt (Vermerk in der Niederschrift).

14) Zu Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung sind weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler der Klasse anwesend.

- Die Prüfung wird abgesetzt (Vermerk in der Niederschrift)
- Auf die Absetzung kann verzichtet werden, wenn der Prüfling schriftlich erklärt, dass sie oder er trotz der geringen Anzahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler die Durchführung der Prüfung wünscht und die Prüfung nicht mit der Begründung, es seien in der Prüfungsstunde zu wenige Schülerinnen und Schüler anwesend gewesen, mit einem Widerspruch angreifen wird.

15) Vor dem Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung fällt einem Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Lektüre der Schriftlichen Arbeit auf, dass in dem geplanten Unterricht die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden.

- Der Prüfling wird vor Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung auf die Verletzung von Sicherheitsbestimmungen hingewiesen. (Vermerk in der Niederschrift)
- Wenn durch kurzfristige Umplanung die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden kann, findet die Unterrichtspraktische Prüfung statt. Sie wird dann unter Berücksichtigung der ursprünglich mangelhaften Planung bewertet.

- Wenn die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler nicht gewährleistet werden kann, findet die Unterrichtspraktische Prüfung nicht statt und wird mit „ungenügend“ bewertet.

16) Während der Unterrichtspraktischen Prüfung fällt einem Mitglied des Prüfungsausschusses auf, dass die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden.

- Das Mitglied des Prüfungsausschusses weist den Prüfling auf den Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen hin und bittet sie oder ihn, sofort Abhilfe zu leisten.
- Vermerk in der Niederschrift
- Der Unterricht wird nur dann fortgesetzt, wenn die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Weiteres Vorgehen siehe Nr. 15

Verhalten der Gäste

17) Der Schulleiter der Ausbildungsschule erscheint verspätet (ca. 20 Minuten) zur Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach Deutsch.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende versucht, die Störung so gering wie möglich zu halten. Die Situation wird in der Niederschrift vermerkt.

18) Ein Vertreter einer kirchlichen Oberbehörde beansprucht, im Kolloquium ca. zwei bis drei Fragen an den Prüfling stellen zu dürfen.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist dieses Begehren zurück und lässt keine Fragen zu.

19) Ein Vertreter einer kirchlichen Oberbehörde beansprucht, ein Exemplar der Schriftlichen Arbeit der Prüfungsstunde in Ev. bzw. Kath. Religionslehre ausgehändigt zu bekommen.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass ihm ein Exemplar der Schriftlichen Arbeit ausgehändigt wird.

20) Ein Vertreter einer kirchlichen Oberbehörde beansprucht die Teilnahme an den Beratungen des Prüfungsausschusses und das Einbringen eines eigenen Notenvorschlags für die Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach Religionslehre.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist dieses Begehren zurück und lässt die Teilnahme an den Beratungen nicht zu. Falls ein Notenvorschlag gemacht wird, ignoriert der Prüfungsausschuss diesen Vorschlag.

21) Die bei der Prüfung anwesende Schwerbehindertenvertreterin beansprucht, an den Beratungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung der Prüfungsleistungen teilnehmen zu dürfen.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist dieses Begehren zurück und lässt die Teilnahme an den Beratungen nicht zu.

22) Die bei der Prüfung anwesende Schwerbehindertenvertreterin gibt vor den Beratungen des Prüfungsausschusses ein Votum ab und avisiert ein ausschließlich in Frage kommendes Notenspektrum.

- Die Schwerbehindertenvertreterin darf vor der Beratung des Prüfungsausschusses eine Stellungnahme zu behindertenspezifischen Aspekten der Prüfung abgeben. Diese wird nicht in die Niederschrift aufgenommen. Falls ein Notenvorschlag gemacht wird, ignoriert der Prüfungsausschuss diesen Vorschlag.

23) Die Fachlehrerin einer Prüfungsklasse und weitere drei Lehrkräfte der Schule möchten an der Prüfung als Gäste teilnehmen.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende prüft gemäß 31 (3) OVP das dienstliche Interesse an der Prüfung. (Die Fachlehrerin darf teilnehmen, die übrigen Lehrkräfte, die die Lerngruppe nicht in dem Prüfungsfach unterrichten, nicht.)

24) Der Prüfling nimmt die beste Freundin oder den besten Freund aus seinem Ausbildungsseminar zur Teilnahme an seiner Prüfung mit.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende begrenzt ggf. gemäß § 31 (3) OVP die Zahl der Gäste. (LAA können vor ihrer eigenen Prüfung einmal als Zuhörer an einer anderen Prüfung teilnehmen.)

25) Der in den Unterrichtspraktischen Prüfungen anwesende Schulleiter der Ausbildungsschule fertigt während des Unterrichts umfassende Aufzeichnungen vom Stundenverlauf.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist den Schulleiter darauf hin, dass schriftliche Aufzeichnungen der Gäste sowie Bild- und Tonaufzeichnungen von der Prüfung nicht zulässig sind, und bittet ihn, die Aufzeichnungen zu vernichten. Nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen bei den Unterrichtspraktischen Prüfungen und während des Kolloquiums ihre Beobachtungen schriftlich festhalten (zu Notizen der Schwerbehindertenvertretung und der Vertreterin oder des Vertreters der Kirche: siehe S. 10 dieser Hinweise).

26) Die Fachlehrerin unterstützt die Arbeitsgruppen in der Unterrichtspraktischen Prüfung bei der Gruppenarbeit.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende fordert die Fachlehrerin auf, dies unverzüglich zu beenden und ihren Gaststatus zu beachten.

Verhalten der Mitglieder des Prüfungsausschusses

27) Der Vorsitzende verlässt während der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung wegen Unwohlseins für 15 Minuten den Klassenraum.

- Der Umstand wird in der Niederschrift vermerkt, das Prüfungsamt informiert.
- Die Prüfung wird abgebrochen. Eine Bewertung der unterbrochenen Unterrichtspraktischen Prüfung findet nicht statt.
- Die Schriftlichen Arbeiten werden ebenfalls nicht bewertet.
- Das Prüfungsamt entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles über das weitere Vorgehen.

Kommentar: Bei der Prüfung und bei den Beratungen müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses durchgängig anwesend sein.

28) Der Vorsitzende verlässt während des Kolloquiums wegen Unwohlseins für 15 Minuten den Raum.

- Der Umstand wird mit Beginn und Ende der Unterbrechung in der Niederschrift vermerkt.
- Das Kolloquium wird unterbrochen und erst wieder fortgesetzt, wenn der Prüfungsausschuss wieder vollzählig ist.

29) Der an der fachbezogenen Ausbildung beteiligte Seminarausbilder informiert die weiteren Ausschussmitglieder vor Festlegung der Prüfungsnoten über die erzielten Ausbildungsnoten des Prüflings.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weist den Seminarausbilder darauf hin, dass Aussagen zur Qualifikation des Prüflings im Verlauf der Ausbildung nicht getroffen werden sollen. Diese Aussagen nimmt der Prüfungsausschuss nicht zur Kenntnis und protokolliert sie auch nicht.

30) Nach der Beratung und Notenfindung zur ersten Unterrichtspraktischen Prüfung kollabiert der nicht an der Ausbildung beteiligte Seminarprüfer und sieht sich außerstande, an der Prüfung weiter teilnehmen zu können.

- Der Umstand wird in der Niederschrift vermerkt, das Prüfungsamt informiert.
- Die weitere Prüfung wird abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt und mit einer neuen Themenstellung neu angesetzt. Dem Prüfling wird kein Prüfungsergebnis mitgeteilt.
- Die Schriftlichen Arbeiten werden nicht bewertet.
- Das Prüfungsamt entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles über das weitere Vorgehen.

31) Nach der Beratung über die Bewertung der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung und der Notenfindung besteht der an der fachbezogenen Ausbildung beteiligte Seminarausbilder darauf, dass seine von der Mehrheit des Prüfungsausschusses abweichende Beurteilung der Prüfungsleistung einschließlich der von ihm favorisierten (nicht mehrheitsfähigen) Note als „Minderheitsvotum“ in die Niederschrift aufgenommen wird.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist dieses Ansinnen zurück und achtet darauf, dass ein solches Votum nicht in die Niederschrift aufgenommen wird.

Sonstiges

32) Der Schulleiter begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, lobt den Prüfling in höchsten Tönen und hebt ihre oder seine Bereitschaft zur Übernahme von Vertretungsunterricht jeder Art hervor.

- Die Mitglieder des Prüfungsausschusses versuchen das Gespräch zu beenden und ignorieren die Ausführungen.

33) Dem an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligten Fachleiter kommt die Schriftliche Arbeit für die Unterrichtspraktische Prüfung in dem von ihm vertretenen Fach nahezu wörtlich bekannt vor, so dass er einen Plagiatsfall vermutet.

- Die Prüfung findet wie geplant statt. Die Unterrichtspraktische Prüfung und die Schriftliche Arbeit werden ohne Berücksichtigung des Täuschungsverdachts bewertet.
- Der Prüfling wird von dem Prüfungsausschuss über den Täuschungsverdacht nicht informiert und auch nicht dazu befragt.
- Auf einem Beiblatt zur Niederschrift wird aufgenommen, dass der Verdacht auf nicht gekennzeichnete Übernahmen in der Schriftlichen Arbeit besteht.
- Das Prüfungsamt wird informiert und ihm wird nach der Prüfung eine Dokumentation über die nicht gekennzeichneten Übernahmen zugesendet.
- Der Prüfling wird durch das Prüfungsamt angehört. Falls es sich um eine Täuschungshandlung handelt, wird eine Sanktion gemäß § 37 (3) OVP ausgesprochen.

Nichterscheinen oder Verspätung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

34) Der Ausschussvorsitzende informiert 30 Minuten vor Prüfungsbeginn die Ausbildungsschule, dass er infolge einer plötzlichen Erkrankung nicht zum Prüfungstermin erscheinen könne. Auch sein Konrektor stünde nicht zur Verfügung.

- Die Prüfung wird abgesetzt – es sei denn, ein geeigneter Ersatz (siehe Vertretungsregelungen in den „Hinweisen für Prüferinnen und Prüfer“) kann kurzfristig gefunden werden (z.B. für den Vorsitzenden: stellvertretende Schulleitung der Ausbildungsschule, sofern sie nicht an der Ausbildung und Beurteilung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters direkt beteiligt war, oder eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter oder eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter einer schulformgleichen Nachbarschule).
- Auf die Abdeckung beider Fächer in dem Prüfungsausschuss ist zu achten.
- Information des Prüfungsamtes, Vermerk in der Niederschrift
- Falls möglich, kann der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (z. B. um eine Stunde) verschoben werden, um mehr Zeit für die Suche nach Ersatz zu haben.

Kommentar: Ein fehlerhaft besetzter Prüfungsausschuss führt zwangsläufig zum Abbruch der Prüfung oder zur nachträglichen Aufhebung des Prüfungsergebnisses. Deshalb wird in Fällen, in denen eine Vertretung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses

benannt werden muss, dringend empfohlen, vor Beginn der Prüfung mit dem Prüfungsamt Rücksprache zu nehmen.

35) Der an der fachbezogenen Ausbildung beteiligte Seminarausbilder informiert den Hausmeister der Ausbildungsschule, dass er verkehrsbedingt vermutlich erst mit erheblicher Verspätung (wenigstens 60 Minuten) zur Prüfung erscheinen werde.

- Vermerk in der Niederschrift, Information des Prüfungsamtes,
- Falls möglich, kann der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (z. B. um ein bis zwei Stunden) verschoben werden.
- Falls keine Verschiebung möglich ist, wird die Prüfung abgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt mit neuer Themenstellung wieder angesetzt.

36) Der nicht an der Ausbildung beteiligte Seminarausbilder erscheint nicht zur Prüfung (Informationen liegen keine vor).

- Falls möglich, kann der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (z. B. um ein bis zwei Stunden) verschoben werden, um abzuklären, ob der Seminarausbilder noch erscheinen wird. Information des Prüfungsamtes, Vermerk in der Niederschrift)
- Falls keine Verschiebung möglich ist, wird die Prüfung abgesetzt (Information des Prüfungsamtes, Vermerk in der Niederschrift).
- Prinzipiell denkbar ist eine Vertretungsregelung. Dafür käme eine Seminarausbilderin oder ein Seminarausbilder in Frage, die oder der nicht an der Ausbildung der zu prüfenden Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters beteiligt war.
- Bei einem Ersatz einer Seminarausbilderin oder eines Seminarausbilders ist unbedingt auf die Abdeckung beider Prüfungsfächer zu achten.

Kommentar:

Als an der fachbezogenen Ausbildung beteiligt gilt jemand, der einen Beurteilungsbeitrag gemäß § 16 OVP angefertigt hat. Als an der Ausbildung beteiligt gelten zudem Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder, die die zu prüfende Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter überfachlich ausbilden oder coachen.

Jedes Prüfungsfach muss mindestens von einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden. Im Ausnahmefall kann auch ein Mitglied beide Fächer vertreten.

Vertreten kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses nur ein Fach, in dem er über eine Lehrbefähigung (Staatsprüfung) verfügt.

37) Der an der Ausbildung beteiligte Seminarausbilder erscheint nicht zur Prüfung (Informationen liegen keine vor).

- siehe Nr. 35)
- Auch in diesem Fall ist prinzipiell eine Vertretungsregelung denkbar: Der an der fachbezogenen Ausbildung beteiligte Seminarausbilder kann vertreten werden durch
 - a. die andere Seminarausbilderin oder den anderen Seminarausbilder, die oder der an der fachbezogenen Seminarausbildung beteiligt ist (eine kaum wahrscheinliche Möglichkeit) oder

- b. eine Seminarausbilderin oder ein Seminarausbilder, die oder der nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt war. Diese Seminarausbilderin oder dieser Seminarausbilder kann auch aus dem Ausbildungsseminar des Prüflings stammen.

Kommentar: Es kann für das an der Ausbildung beteiligte Mitglied des Prüfungsausschusses auch jemand eingesetzt werden, der nicht an der Ausbildung beteiligt war, da in § 31 (2) OVP geregelt ist, dass mindestens zwei Personen in den Prüfungsausschuss zu berufen sind, die an der Ausbildung der zu prüfenden Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nicht beteiligt waren.

Insofern kann der Prüfungsausschuss vollständig aus nicht an der Ausbildung beteiligten Personen bestehen.

Hinweise zum Formblatt

Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung gemäß § 34 OVP vom 10.04.2011 in der jeweils gültigen Fassung

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Musterstadt

Frau Mareike Mustermann

geboren am 01.01.1990 in Stadthausen

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an...
vom 01.05.2023 bis 31.10.2024 geleistet.

Prüfungsfächer: Fach 1: Deutsch

Fach 2: Sport

Ausbildungsnoten gemäß § 28 i.V. mit § 16 Abs. 1 OVP

	Note		Gewichtung	
Langzeitbeurteilung der Schule gem. § 16 OVP		x	5	=
				+
Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung gem. § 16 OVP		x	5	=

Noten gem. § 16 OVP sind ganze Noten oder 1,5 / 2,5 / 3,5. Insofern kann das Ergebnis hier eine Dezimalzahl sein.

Noten gem. § 28 OVP sind **immer ganze Noten**.

Prüfungsnoten gemäß § 28 OVP**

Note der Schriftlichen Arbeit * (Fach 1)		x	1	=
				+
Note der Unterrichtspraktischen Prüfung * (Fach 1)		x	3	=
				+
Note der Schriftlichen Arbeit * (Fach 2)		x	1	=
				+
Note der Unterrichtspraktischen Prüfung * (Fach 2)		x	3	=
				+
Note des Kolloquiums		x	2	=
				=

Das Gesamtergebnis wird ohne Rundung **auf zwei Dezimalstellen** berechnet: 1,875 → 1,87

Summe der gewichteten Noten

: 20 =

(Note in Worten)

Die durch 2 geteilte Summe der UPPs ist nicht mindestens „ausreichend“ (4,00).

Das Gesamtergebnis ist nicht mindestens „ausreichend“ (4,00).

(Gesamtergebnis der Staatsprüfung**)

Der Prüfling hat die Staatsprüfung

- ☐ nicht bestanden gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 2 OVP**. Das Kolloquium wurde nicht durchgeführt.
- ☐ nicht bestanden gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 1 OVP**.
- ☐ nicht bestanden gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 4 OVP**.
- ☐ bestanden**.

Drei der vier folgenden Leistungen sind nicht mindestens „ausreichend“ (4,00): Langzeitbeurteilung der Schule, Langzeitbeurteilung des ZfsL, UPP Fach 1, UPP Fach 2

Datum der Prüfung: _____

Prüfungsort/Schule: _____

Beginn des Dienstgeschäftes: _____ Uhr

Ende des Dienstgeschäftes: _____ Uhr

Unterschriften des
Prüfungsausschusses:

Vorsitzende/ r

Seminarausbilder/ in

Seminarausbilder/ in

(Name)

(Name)

(Name)

* Ist eines der Prüfungsfächer eine sonderpädagogische Fachrichtung, werden die jeweiligen Prüfungsteile unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsbezogenen Leistungen bewertet.

** Die Prüfungsnoten und das vorläufige Gesamtergebnis der Staatsprüfung sind dem Prüfling mündlich bekannt gegeben worden.
Text der Bezugsparagrafen siehe Anlage